

Satzung

vom 20.11.2012

i. d. F. vom 21.11.2024
(Satzungsänderung zur Delegiertenversammlung)

Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e.V.



Hauptgeschäftsstelle „Am Himmelreich 2a „ 98527 Suhl

Telefon: 03681/79600
Telefax: 03681/796020
www.vs-suedth.de

Satzung

Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e.V. (im Nachfolgenden Verein genannt).

(2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Territorium von Südthüringen, insbesondere der kreisfreien Stadt Suhl, den angrenzenden Gemeinden um Suhl und den Landkreis Sonneberg sowie den angrenzenden Gemeinden.

Der Verein kann Rechtsträger von Einrichtungen sein, die dem Vereinszweck dienen. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben kann der Verein juristische Personen gründen oder sich an ihnen beteiligen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Suhl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband. Der Verein ist gemeinnützig, mildtätig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig, selbständig tätig.

(2) Zweck des Vereins ist es, die Altenhilfe, die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie das öffentliche Gesundheits- und Wohlfahrtswesen zu fördern.

(3) Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Profil bestimmend für den Verein ist die Arbeit mit und für ältere und hilfebedürftige Menschen. Der Verein sieht dabei den alten Menschen in seinem gesamten Umfeld und in seiner ganzen Persönlichkeit und widmet sich aus der Tradition heraus der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie der sozialen Hilfe für Bedürftige.

In diesem Rahmen betrachtet sich der Verein als Interessenvertreter sozial schwacher und hilfsbedürftiger Menschen und richtet seine Arbeit an den Geboten der Menschlichkeit aus.

(5) Der Verein ist offen für alle Bürger, die soziale Hilfe und Beratung benötigen. Er leistet mit seinen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfen mit dem Ziel, die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein auf ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen, soziale Dienste, Betreutes Wohnen, Beratungseinrichtungen, Freizeit- und Begegnungsstätten stützen.

(6) Der Verein fördert und unterstützt:

das freiwillige soziale Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Vereins unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe, der Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe, die Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Gesundheitshilfe, die kulturelle und sozial-kulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend- Familie- und Altenhilfe, die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen und Nationalitäten.

(7) Der Verein ist Mitglied des Landesverbands der Volkssolidarität Thüringen e.V. sowie des Bundesverbandes der Volkssolidarität. Der Verein erkennt die Satzungen und Statuten sowohl des Landesverbandes wie auch des Bundesverbandes der Volkssolidarität an.

(8) Der Verein ist Mitglied der PARITÄT Landesverband Thüringen e.V.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich Tätige, Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und nachgewiesene Aufwendungen, die ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Amtsträger und Mitglieder haben hierbei das Gebot der Sparsamkeit sowie die Bestimmung des § 3 Abs. 5 zu beachten. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung der Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Gliederung des Vereines

(1) Der Verein gliedert sich in Mitgliedergruppen.

Der Begriff Mitgliedergruppen umfasst insbesondere die traditionellen Ortsgruppen und die sich zunehmend herausbildenden Interessengruppen, Selbsthilfegruppen, die nicht bei einer Ortsgruppe arbeiten, sowie sich entwickelnde Formen der Zusammenarbeit von Mitgliedern in den sozialen Einrichtungen. Eine Mitgliedergruppe soll in der Regel nicht weniger als 10 Mitglieder haben. Mitgliedergruppen sind nicht rechtsfähige Gliederungen des Vereines.

Mitgliedergruppen erfüllen die Ziele des Vereines im Bereich der Mitgliederarbeit und sind damit Grundlage der Wirksamkeit des Vereines.

(2) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Verbandes unterstützt und die Satzung anerkennt.

Natürliche Mitglieder sind:

- ordentliche Mitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr,
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten).

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und vom Vorstand des Vereines bestätigt.

Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises durch die Mitgliedergruppe ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(3) Der Verein kann auf der Grundlage entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- durch Tod des Mitgliedes,
- Auflösung des Vereines,
- Ausschluss durch den Vorstand des Vereines bei:
 - bei schwerwiegenden Verstoß oder Verstößen gegen die Satzung,
 - vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Interessen oder des Ansehens der Volkssolidarität, sowohl innerhalb des Vereines, als auch in der Öffentlichkeit oder bei materieller Schädigung der Volkssolidarität,
 - Nichtbefolgung satzungsmäßiger Anordnungen des Vorstandes des Vereines oder Nichtbeachtung von Beschlüssen,
 - Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung durch den Verein
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(5) Vor dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds ist dieses anzuhören. Das Mitglied kann dem Ausschluss aus dem Verein widersprechen. In

diesem Fall entscheidet über den Ausschluss die nächste Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Alle Mitglieder verpflichten sich, Beiträge entsprechend der bestehenden Beitragsordnung des Volkssolidarität Landesverbandes Thüringen e.V. zu entrichten, ohne dass es hierfür einer gesonderten Beschlusslage des Vereines bedarf.

(2) Die Mitglieder haben mit Ausnahme der Fördermitglieder Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Ihr Stimmrecht und das aktive Wahlrecht üben Mitglieder in ihren Mitgliedergruppen aus, sie nehmen insbesondere an Abstimmungen und der Wahl der Delegierten i.S.d. § 7 Abs. 4 teil.

(3) Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß § 5 (1) der Satzung. Sie haben kein eigenes Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

Die Delegiertenversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Delegiertenversammlung des Vereins

(1) Das höchste beschlussfähige Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie findet jährlich statt. Die Delegiertenversammlung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie der Geschäfts- und Wahlordnung der Delegiertenversammlung gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung einberufen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn wenigstens 20% der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(2) Die Delegiertenversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und stellt diesen mit den dazugehörigen Jahresrechnungen zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

Sie beschließt insbesondere:
die Aufgaben des Vereins
Satzungsänderungen
die Wahl und Abwahl des Vorstandes
die Auflösung des Vereins
Beschlussfassung zur Geschäfts- und Wahlordnung der Delegiertenversammlung

(3) Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn die Einladung an die zuletzt bekannte Postanschrift oder mitgeteilte Emailadresse erfolgt ist.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend, so ist mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen zu einer weiteren Delegiertenversammlung zu laden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

(4) Die Delegierten werden in den Mitgliedergruppen gem. § 4 (1) gewählt. Die Amtszeit der Delegierten beträgt 4 Jahre. Die Delegierten bleiben solange im Amt, bis in der jeweiligen Mitgliedergruppe neue Delegierte gewählt werden.

Sollte eine Mitgliedergruppe zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung noch keine 4 Jahre bestehen, kann der Vorstand auf Antrag der Gruppe zur Wahl von Delegierten eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Von den Mitgliedergruppen sind grundsätzlich für jeden gewählten Delegierten auch ein Stellvertreter zu wählen. In der Delegiertenversammlung nehmen die Mitgliedergruppen ihr Stimmrecht durch den Delegierten oder dessen Stellvertreter wahr.

(5) Der Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung errechnet sich proportional nach der Mitgliederstärke der Mitgliedergruppen.

Bei einer Mitgliederstärke bis 50 Mitgliedern ist 1 Delegierter zu wählen.

Bei einer Mitgliederstärke von 51 bis 150 Mitgliedern sind 2 Delegierte zu wählen.

Bei einer Mitgliederstärke von mehr als 150 sind 3 Delegierte zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind stimmberechtigte Delegierte außerhalb des Delegiertenschlüssels. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger entsprechend Delegierte.

(6) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand Delegierten auf Antrag ermöglichen,

- an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Rechte als Delegierter im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- ohne Teilnahme an der Delegiertenversammlung am Versammlungsort ihre Stimme vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich abzugeben.

(7) Eine Beschlussfassung der Delegierten ohne Delegiertenversammlung ist zulässig. Ein Beschluss ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 5 Personen, dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, wovon 1 Stellvertreter die Aufgaben eines Schatzmeisters übernimmt, und bis zu 2 weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Wählbar als Vorstandsmitglied ist jedes volljährige, natürliches Mitglied des Vereins, sofern es nicht zugleich Arbeitnehmer des Vereins ist.

Der/die Vorsitzende und dessen/deren zwei Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter), jeweils mit Einzelvertretungsmacht vertreten. Scheidet ein Mitglied aus dem BGB-Vorstand, gleich welchen Grundes, aus, so rückt eines der bisher nicht zum BGB-Vorstand gehörigen Mitglieder des Vorstandes in den BGB-Vorstand nach. Sofern beide Mitglieder in den BGB-Vorstand aufrücken wollen, entscheidet das Los.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählt. Neu zu wählende Vorstandsmitglieder haben vor ihrer Wahl ihre persönliche und fachliche Eignung in angemessener Form nachzuweisen (Lebenslauf, Qualifikationen).

Im Vorstand sollte medizinischer, pflegerischer, betriebswirtschaftlicher, juristischer oder steuerrechtlicher Sachverstand vertreten sein.

(2) Die Wahl zum Vorsitzenden des Vorstandes und zu den Mitgliedern des Vorstandes werden in (zwei) getrennten Wahlgängen in geheimer schriftlicher Wahl durchgeführt.

Vor Durchführung der Vorstandswahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus 3 Personen besteht und durch die Delegiertenversammlung bestätigt wird.

Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen JA-Stimmen auf sich vereint. Liegt Stimmengleichheit vor, so ist ein weiterer Wahldurchgang nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen. Liegt Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten vor, so ist eine Stichwahl durchzuführen.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über den Wahlverlauf und das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Mitgliedern des Wahlausschusses und 3 weiteren Delegierten zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen ist.

Der gewählte Vorstand wählt im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte heraus die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Vorstand beschließt welcher der beiden Stellvertreter mit dem Amt des Schatzmeisters betraut wird.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Im Übrigen gelten die Regeln der Geschäfts- und Wahlordnung.

(3) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Er gibt sich einer Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse und Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung einsetzen.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eines hauptamtlichen Geschäftsführers, insbesondere auch als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bedienen, der mit Vorstandsbeschluss bestellt und abberufen wird. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Vereinsmitglieder.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Beschlüsse des Vorstandes aus. Im Übrigen führt der Geschäftsführer die Geschäfte nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns weisungsfrei. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

(4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe

- allgemeine Grundsätze und Richtlinien zur Vereinsarbeit und Vereinsentwicklung zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen.
- Über die Beteiligung an Gesellschaften sowie auch über die Gründung von Gesellschaften zu entscheiden.
- Dafür Sorge zu tragen, dass die Satzung eingehalten und ein einheitliches Erscheinungsbild des Vereins gewahrt wird.
- Über den jährlichen Haushaltsplan und Stellenplan zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung aufzustellen.
- Die Bildung weiterer Arbeitsgremien, denen auch Nichtmitglieder angehören können, ist möglich.

Der Vorstand ist gegenüber der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens 4mal jährlich durchgeführt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des /der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Einladungen zu ordentlichen Vorstandssitzungen können schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Eine Tagesordnung ist für eine ordentliche Vorstandssitzung rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Kalendertage im Voraus mitzuteilen. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem der beiden Stellvertreter bei Eilbedürftigkeit unter Angabe des Grundes jederzeit einberufen werden, soweit die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu geben und in der Sitzung anwesend sind.

§ 9 Finanzen des Vereines

Die Finanzierung erfolgt durch:

- Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung des Volkssolidarität Landesverbandes Thüringen e.V.,
- Einnahmen aus eigener Geschäftstätigkeit,
- Zuwendungen bzw., Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins, Erlösen von Sammlungen, Spenden und Lotterien.
- Er kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe sowie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

§ 10 Prüfungstätigkeit

Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem seiner Gremien angehören.

Der bzw. die bestellten Prüfer geben Auskunft darüber, dass die zwischen den Delegiertenversammlungen angefallenen Jahresrechnungen durch ein Prüfungsunternehmen geprüft wurden und stellen die Ergebnisse der Prüfung dar.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Vereins zu hinterlegen.

§ 12 Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der von der Bundesdelegierten-versammlung beschlossenen Ordnung.

Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit ein ehemaliges Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Der Ehrenvorsitzende kann zu Vorstandssitzungen allerdings nur in beratender Funktion eingeladen werden. Die vorzunehmende Ehrung erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung oder einer dazu anberaumten angemessenen Veranstaltung. Die Ehrung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen.

In außergewöhnlichen Fällen, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, kann der Vorstand eine bereits vorgenommene Ernennung zum Ehrenvorsitzenden aberkennen. Die Aberkennung muss einstimmig durch den Vorstand beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung ist bei nächster Gelegenheit über diesen Vorgang zu unterrichten.

§ 13 Symbol

Das Symbol des Vereins ist ein Oval, auf dem auf weißen Untergrund mit einem grünen Rand, der die Urschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS in roter Farbe dargestellt sind.

Die Benutzung des Symbols des Vereins erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und die Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden. Im Übrigen gilt die Wahlordnung des Vereins.

Erforderliche Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand des Vereins von sich aus vorgenommen werden, jedoch sind diese alsbald den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten gemäß der Wahlordnung des Vereins erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V. , der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Gender Erklärung

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mit gemeint, soweit es für die Regelung erforderlich ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung des Vereins - Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e.V. - tritt durch Beschlussfassung der Delegiertenversammlung am 21.11.2024 in Kraft.

Thomas Thömmes
Vorstandsvorsitzender

Michael Keil
Stellv. Vorsitzender

Anlage:
Wahlordnung